



Grundschule Basbeck

Ganztagsgrundschule

01.06.2017

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2017/2018

An unserer Schule können, nach Beschluss des Schulvorstandes, Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. (Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen des Schulvorstandes.) Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Aus der umseitigen **Lernmittelliste** sind **alle** für den Unterricht erforderlichen Bücher ersichtlich; auch die Lernmittel, die von den Eltern gekauft werden müssen. Bei der Ausleihe werden schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf der Lernmittelliste werden die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Anliegend erhalten Sie das Anmeldeformular zur Teilnahme an der Lernmittelausleihe im Schuljahr 2017/2018.

Die **Anmeldung** muss bis zum **15.06.2017** in der Schule **abgegeben** werden. Das **Entgelt** für die Ausleihe muss bis zum **30.06.2017** auf das nachstehende Konto **überwiesen** werden. Eine **Barzahlung** ist nicht **möglich**. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auf eigene Kosten zu beschaffen. **Falls Sie Probleme mit dem Bezahlen der Leihgebühr haben, wenden Sie sich bitte umgehend an die Verwaltung** Die **Zahlung** ist wie folgt vorzunehmen:

Grundschule Basbeck, IBAN: DE16 2925 0000 0168 5327 00 BIC: BRLADEV21RS

Stichwort: Name des Kindes, Klasse im Schuljahr 2017/2018

Von der **Zahlung des Entgelts** für die Ausleihe **freigestellt** sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird
- Asylbewerberleistungsgesetz.

D. h., es muss **keine Leihgebühr** entrichtet werden. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, **müssen Sie sich** ebenfalls zu dem Verfahren **anmelden** und Ihre Berechtigung einer **Leihgebührenfreistellung** durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. Falls Sie diese Belege nicht rechtzeitig vorlegen, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit **mind. drei schulpflichtigen Kindern** erhalten nach Vorlage der Schulbescheinigungen eine **Ermäßigung von 20 %** auf das zu entrichtende Entgelt.

Bei einer Ausleihteilnahme kommt der Leihvertrag mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Das **Entgelt** muss bis zum **30.06.2017** entrichtet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheiden Sie sich, alle Lernmittel zum Schuljahresbeginn 2017/2018 auf eigene Kosten zu beschaffen. Eine **Barzahlung** der Leihgebühr ist **nicht möglich**.
2. Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung zum Schuljahresbeginn ausgehändigt.
3. Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu prüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, werden diese unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Bücher) der Schule schriftlich mitgeteilt.
4. Sie als Erziehungsberechtigte/r sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.

Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind Sie als Erziehungsberechtigte/r zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet. Sie werden dazu von der Schule schriftlich aufgefordert.

Mit freundlichem Gruß

U. Möllmann, Rektorin